

meinte, daß es keinerlei Möglichkeit gäbe, eine solche Entwicklungspolitik mit dem Ziel der Verwirklichung der Menschenrechte zu versöhnen.

Eine Botschaft an die europäischen Staaten wert, weil diese unmittelbar betreffend, ist ferner ein weiterer Kritikpunkt des Seminars an der Wirtschaftspolitik afrikanischer Länder. In letzter Zeit häufen sich Zeitungsberichte, welche den Transport toxischer chemischer Industrieabfälle, ja sogar radioaktiven Mülls, vorwiegend aus europäischen Ländern, nach Afrika melden. Hier geht es um Abfall aus Europa in den Benin, nach Guinea-Conakry, Guinea-Bissau, Nigeria, Sierra Leone und Kongo Brazzaville. Verträge mit weiteren Ländern sollen sich im Vorbereitungsstadium befinden. Jeune Afrique mutmaßte sogar, daß die Ursache des im März in der Volksrepublik Benin gescheiterten Putschversuchs in einem angeblich von der Regierung mit »privaten, im wesentlichen französischen Gruppen«, abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung radioaktiver Abfälle zu sehen sei. Die Abnahme des Mülls sollte dem Benin zwischen 4 und 5 Millionen FCFA (d.h. höchstens 30 000,– DM) einbringen.

Solche Berichte zeugen von dem skrupellosen Ausnutzen der Armut afrikanischer Staaten für europäische Interessen und natürlich umgekehrt vom rücksichtslosen Ausverkauf ihrer Länder und der Zerstörung ihrer Umwelt durch die afrikanischen Regierungen. Der Schlußbericht der Tagung enthält denn auch, unter Bezugnahme auf das Recht der Völker auf eine gesunde Umwelt, die einhellige Verurteilung solcher Praktiken und jedes Versuchs, den afrikanischen Kontinent zu einer Müllkippe für jegliche Art von Abfällen zu machen.

## **Internationale Konferenz in Straßburg, 8.–14. November 1988, »Le système de la protection des droits de l'homme en Afrique et en Europe: une comparaison«.**

Von *Gabriele Oestreich*

Vom 8. bis 14. November 1988 wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut Panafricain de Relations Internationales (IPRI) in Straßburg eine internationale Tagung veranstaltet, in deren Mittelpunkt ein Vergleich des europäischen und afrikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte stand. Die offizielle Einsetzung der »African Commission on Human and Peoples' Rights« (AfrMRK) am 2. November 1987, mit welcher die am 21. Oktober 1986 in Kraft getretene »African Charter on Human and Peoples' Rights« (AfrMRCH) nun an der Schwelle zu ihrer praktischen Anwendbarkeit steht, gab den Anlaß, die Charakteristika dieses afrikanischen Schutzmechanismus zu diskutieren und in der Gegenüberstellung mit seinem europäischen Vorgänger,

der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch durchzuführen. Erstmals saßen sich Vertreter der AfrMRK und der unter der EMRK tätigen Institution (Europäischer Gerichtshof und Kommission für Menschenrechte) gleichberechtigt gegenüber, um spezifische Probleme zu erörtern, aber auch um sich von den Erfahrungen und Standpunkten des Gesprächspartners inspirieren zu lassen. Die Konferenz widmete sich ferner Fragen der Menschenrechtserziehung und der Verwirklichung der Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Letzteres wurde am Beispiel der AKP-EWG-Konvention erörtert mit der Intention, der einen Monat zuvor in Luxemburg begonnenen Neuverhandlung dieses Abkommens weitere Impulse zu geben. Insgesamt hatten sich in Straßburg 56 Teilnehmer, u.a. Vertreter der AKP-Staaten und europäischer Institutionen (EG, Europarat), ferner europäische und afrikanische Menschenrechtsaktivisten (Professoren, Richter, Rechtsanwälte), darunter 22 Teilnehmer aus 12 afrikanischen Staaten, versammelt.

Die gesamte Tagung war von der immer wieder in den Redebeiträgen zum Ausdruck gebrachten Erkenntnis geleitet, daß die Menschenrechte jenseits kultureller Unterschiede, welche verschiedene Probleme und Lösungsmuster implizieren, im Kern einen universellen Gehalt aufweisen. Sie als Privileg des Westens zu bezeichnen, würde eine neue Form des Rassismus heraufbeschwören. So könne jeder Kulturkreis von den Erfahrungen des anderen profitieren und seine Haltung im Lichte des anderen reflektieren. So auch der Präsident der AfrMRK, Isaac Nguema:

»... pourquoi ne pas reconsiderer dans un esprit d'humilité, de fraternité, de justice, d'amour, de ferveur, nos différents systèmes, à la lumière de l'expérience et de l'enseignement des autres, non pour proposer aux autres d'adopter notre vision du monde, mais pour approfondir cette vision à la lumière des autres.«

Dies gelte nicht nur für Afrika. Auch Europa könne von seinem afrikanischen Gegenüber profitieren. So wurden zwar von europäischer Seite die besonderen Elemente des afrikanischen Schutzsystems (gleichberechtigte Aufnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte neben den bürgerlichen und politischen Rechten, Integration der Pflichten des einzelnen und der Rechte der Völker) gewürdigt. Gleichzeitig machten die Vertreter von Kommission und Gerichtshof aber darauf aufmerksam, daß auch das europäische System verbesserungsfähig und entsprechend den sich wandelnden Verhältnissen einer dynamischen Fortentwicklung zu unterziehen sei. So hätte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits erklärt, daß es keine Trennung zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf der anderen Seite geben könne. Die Verabschiedung der Europäischen Sozialcharta habe dieser Tatsache Rechnung getragen. Im übrigen gelte es bei der Auslegung der EMRK – ähnlich wie dies die AfrMRCH mit ihrer Verankerung der Pflichten des einzelnen sicherlich erfordere – in jedem Einzelfall ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen des Einzelnen und den Interessen des Gemeinwohls zu suchen. Andererseits sei auch die AfrMRCH unzweifelhaft von ihrer europäischen Vorgängerin inspiriert.

Auch der herausragendste Unterschied zwischen dem afrikanischen und dem europäischen Schutzsystem, nämlich das Fehlen eines afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte

und Rechte der Völker wurde im Laufe der Diskussion relativiert. Präsident Nguema erklärte die Wahl eines politischen im Gegensatz zu einem gerichtlichen Ansatz (zwar führt die AfrMRK die Untersuchungen, Entscheidungen sind aber der Versammlung der Staats- und Regierungschefs vorbehalten) mit der spezifisch afrikanischen Tradition, welche im Gegensatz zur kontradiktitorischen Austragung von Konflikten einen friedlichen Ausgleich vorziehe. Dem wurde jedoch von anderen afrikanischen Teilnehmern heftig widersprochen. Diese meinten, daß Streitentscheidungen der afrikanischen Kultur keineswegs fremd seien, sondern die AfrMRCH hier lediglich Opportunitätswägungen nachgegeben hätte. Die Installierung eines Gerichtshofs, wenn auch durchaus wünschenswert, sei gegenwärtig als nicht durchsetzbar erschienen. Umgekehrt wurde von europäischer Seite darauf hingewiesen, daß auch in Europa die Unterwerfung unter die Kompetenz eines Gerichts zunächst durchaus nicht selbstverständlich gewesen wäre. Aus diesem Grunde habe man neben dieser gerichtlichen Lösung in der EMRK auch eine politische Form der Streitbeilegung (über das Ministerkomitee) eröffnet. Immerhin hätten sich nun alle Staaten des Europarats bis auf die Türkei der Gerichtsbarkeit unterworfen.

Insgesamt wurde betont, daß die AfrMRCH zwar als wichtige Errungenschaft anzusehen sei. Gleichzeitig wurden aber auch ihre Unzulänglichkeiten betont. Die Charta könne aus diesem Grunde nur eine Basis darstellen, auf welcher der Menschenrechtsschutz in Afrika weiter zu entwickeln und auszubauen sei. Eine wichtige Rolle komme dabei den Nichtregierungsorganisationen zu. Diese müßten der AfrMRK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, sie ermutigen und durch moralischen Druck zwingen, dieser effektiv gerecht zu werden.

Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Rechtssysteme zum Schutz der Menschenrechte zwar notwendig und wünschenswert seien. Ebenso bedeutsam sei aber, ein Klima zu erzeugen, in welchem der Genuß dieser Rechte und die Anklage von Menschenrechtsverletzungen möglich würden. Eine wichtige Rolle käme hier der Menschenrechtserziehung zu. Ohne die Information der Bevölkerung über ihre Rechte, ohne die Sensibilisierung der im menschenrechtsrelevanten Bereich Tätigen und einen Ausbau der Forschung auf diesem Gebiet sei ein wirksamer Menschenrechtsschutz nicht zu erreichen. Diese Erziehung müsse auf allen Ebenen der schulischen, beruflichen oder universitären Bildung ansetzen und alle Lebensbereiche umfassen, da die Realisierung der Menschenrechte letztlich eine Frage des alltäglichen Umgangs mit dem anderen sei. Dabei wurde deutlich, daß die Menschenrechtserziehung sich in Afrika einer weniger theoretischen als praxisorientierten Methode und neben der schriftlichen vor allem auch der mündlichen und anderen Formen der Vermittlung (Lieder, Film, Theater etc.) bedienen müsse. Dennoch wurden die in Referaten auf der Tagung dargestellten Erfahrungen amerikanischer und europäischer Institutionen, die sich der Aufgabe der Menschenrechtserziehung widmen, gewürdigt und der Grundstein für eine Zusammenarbeit des Institut Africain des Droits de l'Homme (Dakar, Senegal) mit dem Institut International des Droits de l'Homme (Straßburg) sowie dem Instituto Interamericano de Derechos Humanos (Costa Rica) gelegt.

Schließlich beschäftigte sich die Konferenz mit der Möglichkeit eines Einsatzes der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte. Dabei wurde die Erweite-

rung des am 8. Dezember 1984 abgeschlossenen dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé um eine sozio-kulturelle Dimension und die Orientierung der Kooperation an der Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung als Erfolg gewertet. Allerdings wurde gefordert, daß im neuen Vertrag eine Referenz auf die Menschenrechte enthalten sein solle, die klarer auch deren bürgerliche und politische Komponente herausstellt, um eine solide und formelle Basis für eine Zusammenarbeit in diesem Bereich zu legen. Zudem wurde immer wieder unterstrichen, welche zentrale Bedeutung einer Partizipation der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß, an der Definition seiner Ziele und an seinen Früchten zukommt, um die Entwicklung tatsächlich an ihren Bedürfnissen auszurichten. Um eine solche Teilhabe zu ermöglichen, sei es notwendig, die Rolle der Nichtregulierungsorganisationen zu verstärken. Diese sollten nicht mehr – wie unter Lomé III vorgeschrieben – bei ihrer Regulierung um eine Unterstützung ihrer Projektanträge nachsuchen müssen, sondern ein direktes Antragsrecht erhalten.

Insgesamt wurde sowohl von europäischer als auch von afrikanischer Seite festgestellt, daß Verstöße gegen die Menschenrechte nicht mehr als Privatangelegenheit des jeweiligen Staates zu betrachten seien, sondern hier eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft bestehe, sich zu Wort zu melden. Mehrfach wurde auch eine Konditionalisierung der Entwicklungshilfe unter menschenrechtlichem Aspekt verlangt. Diese Forderung blieb jedoch nicht unwidersprochen.